

Geschäftsverzeichnissrn. 3278 und 3279
Urteil Nr. 6/2006 vom 18. Januar 2006

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- des Gesetzes vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes,
- des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und des neuen Gemeindegesetzes,

erhoben von der VoG Ligue des droits de l'homme und der VoG « Défense des Enfants
- International - Belgique, Branche francophone (D.E.I. Belgique) ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern
P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe,
J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter
dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, chaussée d'Alseberg 303, und die VoG « Défense des Enfants – International - Belgique, Branche francophone (D.E.I. Belgique) », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Marché aux Poulets 30, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2004).

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben dieselben klagenden Parteien Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und des neuen Gemeindegesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juni 2004, zweite Ausgabe).

Diese unter den Nummern 3278 und 3279 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Oktober 2005 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. November 2005 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 9. November 2005 einzureichenden und innerhalb derselben Frist in Kopie auszutauschenden Ergänzungsschriftsatz darzulegen, wie sich ihrer Ansicht nach das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, das einige der angefochtenen Bestimmungen abändert, auf die Nichtigkeitsklage auswirkt.

Der Ministerrat und die klagenden Parteien haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2005

- erschienen

. RÄin F. Piret *loco* RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin V. Rigodanzo *loco* RA D. Gérard und RÄin M. Mareschal, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 7. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und des neuen Gemeindegesetzes (Rechtssache Nr. 3279) sowie des Gesetzes vom 17. Juni 2004 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes (Rechtssache Nr. 3278).

Aus der Darlegung der Klagegründe geht jedoch hervor, dass diese sich einerseits auf die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2004 beziehen, insofern der Erstgenannte Artikel 36 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 1965 wieder aufnimmt, der Zweitgenannte einen Artikel 37bis Nr. 1 in dasselbe Gesetz einfügt und der Drittgenannte Artikel 119bis § 12 des neuen Gemeindegesetzes ersetzt, und andererseits auf Artikel 2 Nrn. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2004, insofern er die Paragraphen 1, 2, 8 und 9bis von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes ersetzt.

B.1.2. Der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderte Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes bestimmt:

« § 1. Der Gemeinderat kann für Verstöße gegen seine Verordnungen oder Verfügungen Strafen oder Verwaltungssanktionen festlegen, es sei denn, dass für die gleichen Verstöße durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz Strafen oder Verwaltungssanktionen festgelegt werden.

§ 2. Die vom Gemeinderat festgelegten Strafen dürfen nicht über Polizeistrafen hinausgehen.

Der Gemeinderat kann folgende Verwaltungssanktionen festlegen:

1. eine administrative Geldstrafe bis zu 250 Euro,
2. die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
3. den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
4. die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

In Abweichung von § 1 kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen und Verfügungen die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Verwaltungssanktion für einen Verstoß gegen die Artikel 327 bis 330, 398, 448, 461, 463, 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches vorsehen.

Die administrative Geldstrafe wird vom Beamten auferlegt, der einer der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Kategorien angehört und zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt wird, nachstehend 'Beamter' genannt. Dieser Beamte darf nicht derselbe sein wie derjenige, der in Anwendung von § 6 die Verstöße feststellt.

Die einstweilige Aufhebung, der Entzug und die Schließung, die in Absatz 2 erwähnt sind, werden vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegt.

Unbeschadet von § 10 Absatz 2 legt der Gemeinderat die Art und Weise fest, wie die Sanktion dem Zuwiderhandelnden notifiziert wird.

Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Taten das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte administrative Geldstrafe auferlegt werden. In diesem Fall ist der Höchstbetrag jedoch auf 125 Euro festgelegt ».

« § 8. Wenn der Verstoß mit einer in § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Verwaltungssanktion oder mit einer in den Artikeln 327 bis 330, 398, 448, 461 und 463 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe geahndet werden kann, kann der Beamte nur eine administrative Geldstrafe auferlegen, wenn der Prokurator des Königs binnen einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt hat, dass er dies für zweckmäßig hält und dass er die Taten nicht weiterverfolgen wird.

Wenn der Verstoß mit einer in § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Verwaltungssanktion oder mit einer in den Artikeln 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe geahndet werden kann, verfügt der Prokurator des Königs über eine Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem er das Originalprotokoll erhalten hat, um den Beamten davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hat, dass eine Verfolgung eingeleitet worden ist oder dass er der Ansicht ist, das Verfahren mangels hinreichender Belastungstatsachen einzustellen. Durch diese Mitteilung erlischt für den Beamten die Möglichkeit, eine administrative Geldstrafe aufzuerlegen. Der Beamte kann vor Ablauf dieser Frist keine administrative Geldstrafe auferlegen. Nach Ablauf dieser Frist können die Taten nur noch verwaltungsrechtlich geahndet werden. Der Beamte kann jedoch vor Ablauf dieser Frist eine administrative Geldstrafe auferlegen, wenn der Prokurator des Königs mitgeteilt hat, dass er, ohne den Tatbestand des Verstoßes anzuzweifeln, die Taten nicht weiterverfolgen wird ».

« § 9bis. Wird eine Person unter achtzehn Jahren verdächtigt, einen Verstoß begangen zu haben, der mit einer administrativen Geldstrafe geahndet wird, setzt der Beamte den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer davon in Kenntnis, so dass dafür gesorgt wird, dass dem Betroffenen ein Rechtsanwalt beistehen kann.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand nimmt spätestens binnen zwei Werktagen nach dieser Mitteilung die Bestellung eines Rechtsanwalts vor.

Eine Abschrift der an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gerichteten Mitteilung wird der Verfahrensakte beigelegt.

Im Fall eines Interessenkonflikts sorgt der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand dafür, dass dem Betroffenen ein anderer Rechtsanwalt beistehen wird als derjenige, auf den sein Vater und seine Mutter, sein Vormund oder die Personen, die das Sorgerecht für ihn haben oder denen ein Klagerecht verliehen worden ist, zurückgegriffen haben ».

« § 12. Die Gemeinde, im Falle der Nichtauferlegung einer administrativen Geldstrafe, oder der Zuwiderhandelnde kann binnen einem Monat ab Notifizierung des Beschlusses durch einen Antrag Beschwerde beim Polizeigericht einlegen.

Wenn der Beschluss sich jedoch auf Minderjährige bezieht, die zum Zeitpunkt der Taten das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, wird die Beschwerde unentgeltlich beim Jugendgericht eingelegt.

Das Polizeigericht oder das Jugendgericht entscheidet im Rahmen einer kontradiktorischen und öffentlichen Verhandlung über die Beschwerden, die gegen die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 [sic, zu lesen ist: § 2 Absatz 1 Nr. 1] erwähnten Verwaltungssanktionen eingelegt wurden. Es entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldstrafe.

Es kann den Beschluss des Beamten entweder bestätigen oder abändern.

Wenn eine Beschwerde gegen eine Verwaltungssanktion beim Jugendgericht anhängig gemacht wird, kann dieses Gericht diese Sanktion durch eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme ersetzen, so wie sie in Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz vorgesehen ist.

Gegen die Entscheidung des Polizeigerichts oder des Jugendgerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

Unbeschadet der vorangehenden Absätze und des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz finden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches Anwendung auf die Beschwerde beim Polizeigericht und beim Jugendgericht ».

B.1.3. Die Artikel 36 Absatz 1 und 37*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz besagen:

« Art. 36. Das Jugendgericht befindet über:

[...]

5. Berufungen, die durch einen kostenlosen schriftlichen Antrag gegen eine Entscheidung zur Auferlegung oder Nichtauferlegung einer Verwaltungssanktion im Sinne von Artikel 119 § 2 Absatz 2 Nr. 1 des neuen Gemeindegesetzes gegenüber Minderjährigen, die zum Tatzeitpunkt das Alter von 16 Jahren erreicht haben, eingereicht werden;

[...] ».

« Art. 37*bis*. Minderjährigen kann eine Verwaltungssanktion auferlegt werden im Sinne von:

1. Artikel 119*bis* § 2 Absatz 2 Nr. 1 des neuen Gemeindegesetzes, wenn der Minderjährige zum Tatzeitpunkt das Alter von 16 Jahren erreicht hat;

[...] ».

B.1.4. Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hat unter anderem Artikel 119*bis* §§ 2, 8, 9*bis* und 12 des neuen Gemeindegesetzes abgeändert und darin einen Paragraphen 8*bis* eingefügt. Da das Gesetz vom 20. Juli 2005 am 8. August 2005 in Kraft getreten ist, konnten die angefochtenen Bestimmungen bis zu diesem Datum angewandt werden.

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen waren Gegenstand von zwei Gesetzentwürfen, die gleichzeitig geprüft wurden. In der Begründung heißt es:

« Das demokratische System setzt gleichzeitig voraus, dass man Regeln erlässt, dass diese angewandt werden und dass ihre Verletzung bestraft wird. Die gesellschaftliche Entwicklung und die stets zunehmende Zahl der Angelegenheiten, die der Gerichtsapparat behandeln muss, haben jedoch dazu geführt, dass die Missachtung bestimmter Regeln, von denen einige im Strafgesetzbuch enthalten waren, ungestraft bleibt. Hierbei ist festzustellen, dass zahlreiche Ungehorsamkeiten, die als Straftaten eingestuft sind, in Wirklichkeit nicht mehr bestraft werden. Ein solcher Zustand kann jedoch im Laufe der Zeit dazu führen, dass Konflikte innerhalb der Gesellschaft auf die Spitze getrieben werden, insbesondere in den Großstädten, und dass diejenigen, die diese Verstöße ahnden sollen, entmutigt werden und dass die Autorität des Staates somit untergraben wird.

Aus diesem Grund hat die Regierung einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der gleichzeitig dazu dient, diese Ungehorsamkeiten sowie eine Reihe von Verhaltensweisen, die noch ausschließlich in den Bereich des Strafrechts fallen, zu ahnden, und sie ebenfalls mit einer Verwaltungssanktion zu belegen. Mit diesem Entwurf soll bei uneingeschränkter Wahrung der Ausübung der Rechte der Verteidigung vermieden werden, dass ein Klima der Straffreiheit fortbesteht, das für alle zutiefst schädlich wäre.

Hierzu wird vorgeschlagen, den Gemeindebehörden - die den Grundstein zur Demokratie bilden - die Verwirklichung dieser Zielsetzung anzuvertrauen.

[...]

Daher ist es ratsam, diesen Gesetzentwurf in großen Zügen anzugeben. Er soll eine Reihe von Verstößen aus dem Strafrecht herausnehmen; es handelt sich im Wesentlichen um diese Ungehorsamkeiten, die künftig durch Verwaltungssanktionen geahndet werden sollen. Für die Verstöße gleicher Art, die im Strafgesetzbuch beibehalten werden, ist zu präzisieren, wie die Grundsätze einer strafrechtlichen Ahndung und einer verwaltungsrechtlichen Ahndung gleichzeitig bestehen können. Diesbezüglich wurde entsprechend einer Anregung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates darauf geachtet, ein System auszuarbeiten, das die uneingeschränkte Beachtung des Grundsatzes *non bis in idem* gewährleistet, so wie er in Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegt ist.

Außerdem sind die Mittel zu beschreiben, die angewandt werden können, um diese Verstöße festzustellen, sowie die Weise, in der die Sanktionen auferlegt werden, wobei die Rechte der Verteidigung und insbesondere ein Beschwerderecht gewährleistet werden müssen.

Schließlich müssen die Regeln festgelegt werden, die auf minderjährige Verantwortliche von Ungehorsamkeiten anzuwenden sind; diesen können unter gewissen Umständen Verwaltungssanktionen auferlegt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2366/001 und 2367/001, SS. 4 und 5).

In Bezug auf die ersten Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 3278 und 3279

B.3. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 13 (Rechtssachen Nrn. 3278 und 3279) und 151 (Rechtssache Nr. 3279), mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit den Artikeln 2, 3 und 40 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.4.1. Die klagende Parteien führen in den beiden Rechtssachen an, Minderjährige, die zum Tatzeitpunkt das Alter von 16 Jahren erreicht hätten und denen auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmungen Verwaltungssanktionen auferlegt würden, würden diskriminierend

behandelt, da sie nicht die gleichen Verfahrensgarantien erhielten wie Minderjährige, die von der Staatsanwaltschaft für Handlungen verfolgt würden, die als Straftaten eingestuft seien; die Letzteren würden in der Regel dem Jugendrichter unterstehen, der nur nach Befassung durch den Prokurator des Königs eingreife, unabhängig und unparteilich sei und Schutzmaßnahmen ergreife, die von der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinem Lebensumfeld abhingen; sie erhielten somit eine differenzierte und individuelle Betreuung, seien strafrechtlich nicht verantwortlich und könnten immer Berufung gegen die in Bezug auf sie getroffenen Entscheidungen einlegen; die Ersteren hingegen hingen von der Entscheidung des durch Gesetz bestimmten Beamten ab, sie würden als strafrechtlich verantwortlich gelten und wie Erwachsene behandelt, denen ohne Untersuchung Geldbußen auferlegt würden; der Jugendrichter könne nur eingreifen, wenn der Minderjährige die Initiative dazu ergreife, er könne nicht die in Artikel 50 des Gesetzes vom 8. April 1965 vorgesehenen Untersuchungsmaßnahmen ergreifen und treffe Entscheidungen, gegen die nicht Berufung eingelegt werden könne.

B.4.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates sind die in den Klagegründen erwähnten beiden Kategorien von Minderjährigen miteinander vergleichbar, da es sich in beiden Fällen um Minderjährige handelt, die im Gesetz festgelegte Handlungen begangen haben.

B.4.3. In der Begründung wird die Lage der Minderjährigen wie folgt beschrieben:

« Im Rahmen dieses Gesetzentwurfes können Minderjährigen Verwaltungssanktionen auferlegt werden, doch für sie kann die Geldbuße nicht mehr als 125 Euro betragen.

Es werden besondere Garantien ausgearbeitet, damit sie Beschwerde beim Jugendgericht einlegen können, damit deren Kostenlosigkeit garantiert wird und ihnen der Beistand durch einen Rechtsanwalt geboten wird.

Ebenso wurde im Anschluss an die sachdienliche Anregung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgesehen, dass das Jugendgericht die Verwaltungssanktion durch eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme im Sinne von Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz ersetzen kann. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ist der Auffassung, dass es dennoch sonderbar sei, wenn einem Minderjährigen eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme auferlegt werde im Anschluss an eine persönliche Initiative, Beschwerde gegen die gegen ihn verhängte Verwaltungssanktion einzulegen, während grundsätzlich das Jugendgericht auf diesem Gebiet unabhängig von einer Initiative des Minderjährigen selbst handeln könne. Diese Anomalie scheint nicht unverhältnismäßig zu sein, da sie keinem anderen Zweck dient, als dem Minderjährigen eine zusätzliche Garantie im Vergleich zu der Situation zu bieten, in der er sich befunden hätte, wenn er volljährig gewesen wäre » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2366/001 und 2367/001, S. 8).

B.4.4. Im Gegensatz zu der Behauptung der klagenden Parteien hängt die Anwendung der neuen Regelung nicht vom vorgeblichen Rückstand bei den Staatsanwaltschaften ab, sondern von den konkreten Kriterien, die in Artikel 119bis §§ 2 und 8 des neuen Gemeindegesetzes angeführt sind.

B.4.5. Die Einführung von administrativen Geldbußen im Hinblick auf die Ahndung der im angefochtenen Gesetz genannten Verhaltensweisen ermöglicht die Verwirklichung der Ziele der Vorbeugung und Ahndung, die der Gesetzgeber verfolgt, so wie es in den in B.2 zitierten Vorarbeiten dargelegt wurde.

B.4.6. Der Hof muss untersuchen, ob diese Maßnahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten, falls Geldbußen gemäß den in den angefochtenen Bestimmungen festgelegten Weisen und Verfahren auf Minderjährige angewandt würden.

B.4.7. Die Auferlegung dieser Verwaltungssanktionen würde gewissen Minderjährigen mehrere Verfahrensgarantien entziehen, die das obengenannte Gesetz vom 8. April 1965 für sämtliche Minderjährigen ungeachtet der Schwere der Taten eingeführt hat. Aus den angefochtenen Bestimmungen geht nämlich hervor, dass die Verwaltungssanktionen, die den betreffenden Minderjährigen auferlegt werden können, auf Veranlassung des im neuen Artikel 119bis § 2 Absatz 4 des neuen Gemeindegesetzes genannten Beamten angewandt werden, während die Maßnahmen, die aufgrund des Gesetzes vom 8. April 1965 ergriffen werden können, auf Veranlassung des Jugendgerichts erfolgen.

B.4.8. Der Gesetzgeber hat jedoch festgestellt, dass besondere Maßnahmen ergriffen werden mussten in Bezug auf Minderjährige « angesichts des Umstandes, dass diese leider oft Urheber von Ungehorsamkeiten sind und folglich Gefahr laufen, häufig von den neu eingeführten Verwaltungsverfahren betroffen zu sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2366/003, S. 6). Der Gesetzgeber konnte es außerdem als wünschenswert erachten, dass solche Maßnahmen zu erzieherischen Zwecken schnell ergriffen werden können und dass das von ihm gewählte Verfahren in dieser Hinsicht mehr Garantien bieten sollte als das Gerichtsverfahren. Dies gilt umso mehr, als das Gesetz sich im vorliegenden Fall nur auf Minderjährige über 16 Jahre bezieht und die neuen Maßnahmen mit Garantien verbinden soll, die auf denjenigen beruhen, die in den vorherigen Maßnahmen enthalten sind, oder die der Lage der Minderjährigen Rechnung tragen;

dies gilt für die Geldbuße, deren Höhe nicht mehr als die Hälfte des Betrags darstellen darf, der Volljährigen auferlegt werden kann (Artikel 119bis § 2 Absatz 7 des neuen Gemeindegesetzes), für die Befugnis des Jugendrichters, die Sanktion durch eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme im Sinne von Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 zu ersetzen (Artikel 119bis § 12 desselben Gesetzes), für die Unterstützung durch einen von Amts wegen bestimmten Rechtsanwalt (Artikel 119bis § 9bis und *Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2366/003, S. 6), für die Verpflichtung, eine Vermittlung vorzunehmen, wenn Minderjährige betroffen sind (Artikel 119ter) und für das Ausbleiben einer Eintragung ins Strafregister (ebenda, DOC 50-2366/001 und 2367/001, S. 7). Der Umstand, dass die Ausübung der dem Jugendrichter durch das Gesetz verliehenen Befugnisse im Falle einer Beschwerde, in Verbindung mit der aussetzenden Wirkung dieser Beschwerde, nach Darstellung der klagenden Parteien das Ziel der Schnelligkeit der Sanktion gefährden würde, das mit dem angefochtenen Gesetz angestrebt wird, bedeutet nicht, dass das Gesetz diskriminierend wäre, weil es sein Ziel nicht erreichen würde.

B.5.1. Die klagenden Parteien machen jedoch geltend, dass den in Artikel 119bis § 12 Absatz 6 genannten Minderjährigen auf diskriminierende Weise die Möglichkeit entzogen würde, Berufung gegen die Entscheidungen des Jugendgerichts einzureichen.

B.5.2. Gegen die Entscheidungen dieses Gerichts auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. April 1965 kann Berufung eingelegt werden. Zwar stellt die Entscheidung, mit der das Gericht die Entscheidung des Beamten über die Geldbuße aufhebt, eine Berufungsentscheidung dar. Da das Gericht jedoch aufgrund von Artikel 119bis § 12 Absatz 5 ebenfalls die Verwaltungssanktion durch eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme im Sinne von Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 ersetzen kann und gegen eine solche Maßnahme, wenn sie auf der Grundlage dieses Artikels 37 ergriffen wird, Berufung eingelegt werden kann, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass dies nicht möglich wäre, wenn sie auf der Grundlage von Artikel 119bis § 12 Absatz 5 ergriffen wird.

Artikel 119bis § 12 Absatz 6 verstößt folglich in der ihm durch das Gesetz vom 7. Mai 2004 verliehenen Fassung in diesem Maße gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen.

B.6.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 3278 führen außerdem an, indem Artikel 119bis § 8 Absatz 2 besage, dass der Prokurator des Königs bei Straftaten bezüglich Sachbeschädigungen (Artikel 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches) nur über eine Frist von einem Monat verfüge, um die Sachdienlichkeit einer Verfolgung zu beurteilen, schaffe er eine Diskriminierung zwischen Rechtsunterworfenen je nach der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, da eine geringe Belastung im Gegensatz zu einer schweren Belastung es dem Prokurator des Königs ermögliche, in dieser Frist die unzulängliche materielle Erwiesenheit der Fakten oder das Fehlen einer Straftat festzustellen, so dass der Gemeindebeamte seine Sanktionierungsbefugnis nicht mehr ausüben könne; die angefochtene Bestimmung verletze auf diskriminierende Weise Artikel 151 der Verfassung, indem der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit entzogen werde, die materielle Erwiesenheit der Fakten zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich um eine Straftat handle oder ob Rechtfertigungsgründe bestünden.

B.6.2. Artikel 151 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Die Richter sind unabhängig in der Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen ».

B.6.3. Der Gesetzgeber hat festgestellt, « die gesellschaftliche Entwicklung und die stets zunehmende Zahl der Angelegenheiten, die der Gerichtsapparat behandeln muss, haben [...] dazu geführt, dass die Missachtung bestimmter Regeln, von denen einige im Strafgesetzbuch enthalten waren, ungestraft bleibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2366/001 und 2367/001, S. 4), und er hat seine Ermessensbefugnis genutzt und es als angebracht erachtet, Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Situation abzuweichen. Die angefochtene Maßnahme, die es dem darin erwähnten Beamten ermöglicht zu handeln, wenn die Staatsanwaltschaft innerhalb der darin festgesetzten Frist darauf verzichtet, entspricht dem angestrebten Ziel. Sie stellt keine unverhältnismäßige Maßnahme dar, denn einerseits bezieht sie sich nur auf Straftaten, die eine Beschädigung gewisser Güter darstellen, und insbesondere nicht auf die schwereren, die Drohungen, Körperverletzung, Beleidigungen und Diebstähle im Sinne von Artikel 119bis § 8 Absatz 1 des neuen Gemeindegesetzes darstellen und für die die Staatsanwaltschaft ihre Ermessensbefugnis behält, und andererseits können die Strafen, mit denen die betreffenden

Straftaten geahndet werden, nicht als übertrieben angesehen werden, und es kann vor einem Richter Beschwerde dagegen erhoben werden.

B.7. Indem die angefochtenen Bestimmungen jedoch nicht vorsehen, dass die Personen, die mit der Aufsicht eines Minderjährigen beauftragt sind, an dem Verfahren beteiligt werden, so wie es Artikel 46 des Gesetzes vom 8. April 1965 für die aufgrund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen vorsieht, führen sie einen Behandlungsunterschied ein, dessen Rechtfertigung der Hof nicht erkennt. Dieser Unterschied ist umso weniger zu rechtfertigen, als diese Personen bereits die gesetzliche Nutznießung der Güter des Minderjährigen haben und dieser aufgrund der angefochtenen Bestimmungen zur Zahlung von administrativen Geldbußen verurteilt werden kann. Der vom Ministerrat angeführte Umstand, dass ein am 7. Juni 2005 in der Abgeordnetenkommission hinterlegter Gesetzentwurf - aus dem mittlerweile das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen geworden sei (Artikel 21) - Bestimmungen enthalte, durch die diese Schwierigkeit gelöst werden könne, reicht nicht aus, damit die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 119*bis* § 9*bis* in seiner ihm durch das Gesetz vom 17. Juni 2004 verliehenen Fassung festgestellt werden kann, da er zwischen dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens und demjenigen des Inkrafttretens der Bestimmung, die ihn abändert, Anwendung finden konnte. Da die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung jedoch nicht mehr besteht, seitdem Artikel 21 des obengenannten Gesetzes vom 20. Juli 2005 Artikel 119*bis* § 9*bis* des neuen Gemeindegesetzes um einen Absatz ergänzt hat, der vorsieht, dass die mit der Aufsicht eines Minderjährigen beauftragten Personen an dem betreffenden Verfahren beteiligt werden, muss Artikel 119*bis* § 9*bis* nur insofern für nichtig erklärt werden, als er diese Maßnahme nicht vorsieht, und nur in Bezug auf den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Juni 2004 (1. April 2005) und demjenigen des Gesetzes vom 20. Juli 2005 (8. August 2005).

In Bezug auf die zweiten Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 3278 und 3279

B.8. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts.

B.9.1. Die klagenden Parteien führen an, Artikel 119bis § 2 und § 12 Absätze 3 und 4 des neuen Gemeindegesetzes schaffe einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen, denen eine in Artikel 119bis § 2 Absatz 2 Nr. 1 vorgesehene Geldbuße auferlegt werde, und denjenigen, denen eine der anderen, in dieser Bestimmung vorgesehenen Sanktionen auferlegt werde, denn während die Ersteren das Polizeigericht befassen könnten und somit über die Möglichkeit einer vollwertigen Gerichtsklage verfügten, könnten die Letzteren nur die Annullierung der Sanktion durch den Staatsrat erreichen, der die Verwaltungsentscheidung nicht umändern könne.

B.9.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei der in der Rechtssache Nr. 3279 angeführte Klagegrund unzulässig, insofern er sich auf das Gesetz vom 7. Mai 2004 beziehe.

Die klagenden Parteien nehmen in ihren beiden Klageschriften sowohl Bezug auf Artikel 119bis § 2 des neuen Gemeindegesetzes (der die verschiedenen Verwaltungssanktionen vorsieht), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2004 ersetzt wurde, als auch auf Artikel 119bis § 12 des neuen Gemeindegesetzes (der eine Beschwerdemöglichkeit gegen Verwaltungssanktionen vorsieht), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2004 ersetzt wurde.

Der Klagegrund ist also zulässig.

B.9.3. Der Ministerrat ficht das Interesse der zweiten klagenden Partei, der VoG « Défense des Enfants - International - Belgique, Branche francophone (D.E.I. Belgique) » am Klagegrund an, da die angefochtenen Bestimmungen sich auf Maßnahmen bezögen, die nicht gegenüber Minderjährigen ergriffen werden könnten, deren Verteidigung ihren Vereinigungszweck darstelle.

Da der Klagegrund in Bezug auf die erste klagende Partei zu beantworten ist, braucht die Einrede nicht geprüft zu werden.

B.10. Ungeachtet dessen, ob die in Artikel 119*bis* § 2 Absatz 2 Nrn. 2, 3 und 4 vorgesehenen Sanktionen « zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen » betreffen, oder ob sie strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind, müssen die Rechtsunterworfenen, denen sie auferlegt werden, Anspruch auf eine tatsächliche gerichtliche Kontrolle haben.

B.11. Die anderen Sanktionen als die Geldbußen können erst auferlegt werden, nachdem der Zuwiderhandelnde eine vorherige Verwarnung erhalten hat, die einen Auszug aus der Verordnung oder Verfügung, gegen die verstoßen wurde, enthält (Artikel 119*bis* § 4 des neuen Gemeindegesetzes). Paragraph 5 Absatz 1 desselben Artikels besagt: « Die Verwaltungssanktion steht im Verhältnis zur Schwere der Taten, die ihr zugrunde liegen, und zu eventueller Rückfälligkeit ».

B.12. Im Gegensatz zu Geldbußen, mit denen sämtliche Verstöße gegen Verordnungen und Verfügungen der Gemeinde geahndet werden können und die durch den hierzu von der Gemeinde bestimmten Beamten auferlegt werden, sind die einstweilige Aufhebung oder der Entzug einer Zulassung oder Genehmigung sowie die Schließung einer Einrichtung in Bezug auf die ersten zwei Maßnahmen nur erlaubt und für die dritte nur vorstellbar, wenn sie Zulassungen oder Genehmigungen einstweilig aufheben oder entziehen, die von der Gemeindebehörde erteilt wurden. Die drei Maßnahmen gehören zu der Befugnis der Gemeinde, solche Zulassungen oder Genehmigungen zu erteilen, zu verweigern oder zu entziehen, wobei ihre Entscheidungen vor dem Staatsrat angefochten werden können.

B.13. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass Beschwerden gegen die in Artikel 119*bis* § 2 Nrn. 2, 3 und 4 vorgesehenen Maßnahmen Bestandteil des gleichen Streitverfahrens sind wie dasjenige, über das bereits der Staatsrat befindet, und dass dieser am besten die Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahmen beurteilen kann.

B.14.1. Im Sachbereich der Zulassungen und der Genehmigungen zum Betrieb einer Einrichtung nimmt der Staatsrat eine vollwertige gerichtliche Kontrolle sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze vor. Der Staatsrat prüft diesbezüglich, ob die seiner Kontrolle unterbreitete behördliche Entscheidung faktisch begründet ist, ob sie auf korrekten rechtlichen Qualifikationen beruht und ob die Maßnahme nicht offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber den erwiesenen Fakten ist. Wenn er diese Entscheidung annulliert, ist die Behörde verpflichtet, sich an das Urteil des Staatsrates zu halten; wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Begründung des Urteils, mit dem die erste Entscheidung annulliert wurde, nicht missachten; wenn sie es bei der Annullierung belässt, wird davon ausgegangen, dass der angefochtene Akt nie bestanden hat (zum Vergleich: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Kingsley gegen Vereinigtes Königreich*, 7. November 2000, § 58).

B.14.2. Außerdem kann der Staatsrat unter den in Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen die Aussetzung der Durchführung der Entscheidung zur Auferlegung der Strafen anordnen, wobei er gegebenenfalls im Dringlichkeitsverfahren urteilen kann.

B.15. Die Rechtsunterworfenen verfügen also über eine tatsächliche Gerichtsbarkeitsgarantie vor einem unabhängigen und unparteilichen Rechtsprechungsorgan gegen Verwaltungssanktionen, die ihnen auferlegt werden können.

Die angefochtene Bestimmung führt nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen.

B.16. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 119*bis* § 12 Absatz 6 des neuen Gemeindegesetzes in der Fassung von Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz und des neuen Gemeindegesetzes » für nichtig;

- erklärt für den Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 7. August 2005 einschließlich Artikel 119*bis* § 9*bis* des neuen Gemeindegesetzes in der Fassung von Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2004 « zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes » für nichtig;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior